



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Mai 2026

Nummer 19

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>129</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>130</b>
74 Betrieb von Totalisatoren	129	77 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2026	130
75 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	129		
76 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	129		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 74 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 29.04.2026  
- 21.03.01.03 -

Auf Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 5. Juli 2026, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 129

#### 75 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Günter Andreas Raffel

Letzte hier bekannte Anschrift:

Oelkinghauser Str. 5a

58256 Ennepetal

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 19.03.2026 Az.: 27.2.25-51S0-646223-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

#### **Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3071 - 48147 Münster

#### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser

Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 29.04.2026 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Lürbke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 129

#### 76 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, 29.04.2026  
52-500-0023596/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Biogas Donsel GmbH & Co. KG hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Biogasanlage, Lasterfeld 60 in 48599 Gronau (Gemarkung Epe, Flur 40, Flurstücke 132 und 133) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Erweiterung der Biogasanlage um

- neue Gärbehälter,
- eine Substratlagerhalle,
- eine Biogasaufbereitungsanlage
- und weitere Bauteile

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich im Amtsblatt und auf der Internetseite [https://url.nrw/brms\\_verfahren](https://url.nrw/brms_verfahren) der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.1, 9.36 und 1.2.2.1 der 4. BImSchV, die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.1 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.05.2026 bis einschließlich 10.06.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 11.05.2026 bis einschließlich 10.07.2026 unter [dez52@brms.nrw.de](mailto:dez52@brms.nrw.de), sowie bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 05.08.2026 um 09:00 Uhr in Raum N0002 bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Josef Topphoff

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 129-130

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 77 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2026

#### 1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbsatztag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 30.04.2026 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.766.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 3.766.000,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 23.252.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 23.252.000,00 EUR

festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **20.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen

**§ 6**

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf **3.287.000,00 Euro** festgesetzt.

**§ 7**

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

**1. Verbandsbeiträge Hochwasser**

Der Beitragssatz wird auf 0,8280 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **82,80 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk**

Der Beitragssatz wird auf 0,2511 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **25,11 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**3. Verbandsbeiträge Gewässer**

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf **21,95 EUR/ha**

mit dem Faktor 5 auf **109,75 EUR/ha**

mit dem Faktor 10 auf **219,50 EUR/ha**

**4. Erschwererbeitrag**

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,90 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>

**2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**

**§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus. Emmerich am Rhein, 30.04.2026

Der Deichgräf  
Harry Schulz

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster